



Gemeinde Himmelstadt

Die Gemeinde Himmelstadt erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 30.04.1993

Art. 1 Satzungsänderung

§ 4 (Grabherstellungsgebühr) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle | 500,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Herstellung eines Tiefgrabes beträgt je Grabstelle | 550,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes für Totgeburten und Urnen beträgt | 150,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Grabherstellung einer Urnenkammer | 75,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Beisetzung von Leichenresten und Urnen beträgt | 55,00 € |
| (6) entfällt | |

§ 5 (Gebühr für sonstige Leistungen) erhält folgende Fassung:

Für Sarg- und Kreuzträger wird eine Gebühr von 50,00 € je Träger erhoben.

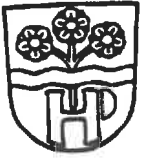
Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Himmelstadt, den 06.12.2024


Herbert Hemmelmann
Erster Bürgermeister





Gemeinde Himmelstadt

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Nr. 51 vom 20.12.24 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den

Wohlfart
Gemeinschaftsvorsitzender

